

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 10.07.2017 –

Bebauungsplan-Verfahren
KLM-BP-006-c-5 "östlich Pascalstraße"

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
- Z = Zurückweisung der Argumentation

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanung (GL 5) Postfach 600752 14411 Potsdam	01.08.2017	Zu der angezeigten Planungsabsicht teilen wir Ihnen gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2012 (GVBl. I Nr. 14) die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit. Planungsabsicht Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden und von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören in dem ca. 2,8 ha großen Plangebiet. Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Für diese Planung der Gemeinde Kleinmachnow ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 1 ROG insbesondere aus - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235), - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 sowie - dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (Regionalplan) vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.). Bewertung Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Für die Bewertung der vorliegenden Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant: Ziele:	Keine Abwägung erforderlich. Der Einbezug der benannten Planwerke findet in der Begründung Berücksichtigung.	K B K B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			- 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B: Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Gestaltungsraum Siedlung; Grundsätze: - § 5 Abs. 1-3 LEPro 2007: Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche; Vorrang der Innenentwicklung, dabei Priorität der Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes und Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen in vorhandenen Siedlungsbereichen; Anstreben verkehrssparender Siedlungsstrukturen; - 4.1 LEP B-B: vorrangige Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur; räumliche Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung; - 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B: Freiraumerhalt Minimierung der Freirauminanspruchnahme bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen; - 2.1.1 RegPl HF 2020: Nutzung der Vorzugsräume Siedlung (hier: Ortslage Kleinmachnow) für die Siedlungsentwicklung. Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt der Geltungsbereich innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung in dem die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt und auch die Entwicklung von Gewerbe zulässig ist. Ziele der Raumordnung stehen den beabsichtigten Festsetzungen nicht entgegen. Die Grundsätze der Raumordnung sind im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen. Da der Geltungsbereich nach der Festlegungskarte des Regionalplans innerhalb des Vorzugsraumes Siedlung liegt, ent-		
				Keine Abwägung erforderlich.	K
				Die Grundsätze der Raumordnung werden im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigt und in der Begründung dokumentiert.	B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			spricht die Planung wesentlichen Grundsätzen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung. Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung sollte in der Begründung des Bebauungsplanes dokumentiert werden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. Hinweise Der am 19.07.2016 vor den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan. Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zz. im Aufstellungsverfahren. (s. http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php). Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-8 bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K K K K
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) - Facility-management - Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus	10.08.2017	Keine Äußerung.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facility Management Postfach 10262 03002 Cottbus	06.08.2017	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von dem Bebauungsplanverfahren berührt werden. Die von mir verwaltete Liegenschaft das Julius Kühn-Institut (JKI) Kleinmachnow in 14532 Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 81 ist mit dem auf dem Flurstück 4326 befindlichen Laborgebäude 1 von dem o. g. Planvorhaben unmittelbar betroffen. Das Laborgebäude 1 befindet sich derzeit in Nutzung durch das JKI. Es ist noch nicht absehbar, wie lange das Gebäude noch benötigt wird. Einzelheiten zu den Eigentums-/Besitz- und Nutzungsverhältnissen sind schon aus anderen laufenden Planvorhaben, wie dem Flächennutzungsplan bekannt. aus der Stellungnahme vom 11.01.2017 „[...] Für die Flurstücke 420/1, 420/2 421 und 4323 gibt es eine Nutzungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg. Nicht bekannt ist, dass das JKI das Flurstück 2729 nutzt oder ggf. benötigt. Es gibt auch keine Vereinbarung mit der Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow zur Nutzungsüberlassung. [...]“ Es ist auch für das aktuelle Planvorhaben unbedingt sicherzustellen, dass die Belange des JKI immer gewahrt bleiben, grundsätzlich keine Störungen im Betrieb des JKI erfolgen dürfen, etwaige bauliche Vorhaben nicht beeinträchtigt sind und notwendige Maßnahmen aus dem Planvorhaben rechtzeitig vorab mit uns und dem JKI abzustimmen sind. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich Der Hinweis auf das Eigentum und die gegenwärtige Nutzung wird in die Begründung übernommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es ist keine Abwägung erforderlich.	K B K K K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
19	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Postfach 100744 03007 Cottbus	26.07.2017	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Danach bestehen gegen den o.g. B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden (insbesondere sozialer Wohnungsbau) und nichtstörenden Gewerbebetrieben im ausgewiesenen Bereich zwischen Stahnsdorfer Damm, Pascalstraße und Fahrenheitsstraße geschaffen werden soll, aus Sicht der Straßenplanung keine Einwände. Begründung: Die Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale steht im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen durch kurze Wegebeziehungen zu entwickeln. Aus verkehrlicher Sicht positiv bewerte ich den Standort auch hinsichtlich seiner Lage in fußläufiger Entfernung zu Haltestellen des übrigen ÖPNV (hier Haltestelle Julius Kühn-Institut am Stahnsdorfer Damm) und die Einordnung des Geh- und Radweges im Planungsgebiet als Verbindung zwischen Fahrenheitsstraße und östlich angrenzender Wohnbebauung. Kurze Entfernungen zu Zugangsstellen öffentlicher Verkehrsmittel und die Einordnung von Geh- und Radwegen fördern die Nutzung der Verkehrsarten des Umweltverbundes. Informationen über Planungen der zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt,	Keine Abwägung erforderlich.	K
				Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			zivilen Luftverkehr und übrigen ÖPNV, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Innen Folgendes mit: Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen zivilen Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hub-, schraubensonderlandeplätze) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen zivilen Flugsicherungsanlagen. Luftrechtliche Belange werden durch den B-Plan nicht berührt, wenn die vorhandenen, örtlichen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen, dazu zählen auch temporäre Baugeräte, Maste, Schornsteine u.ä. nicht wesentlich überschritten werden. Davon gehe ich Bezug nehmend auf die Festsetzungen des vorliegenden B-Plan-Entwurfes zur zulässigen maximalen Höhe baulicher Anlagen und aufgrund der der Tatsache, dass die bisher für den Geltungsbereich festgesetzten Bauhöhen des hier überplanten B-Plans „Verlängerung der Fahrenheitstraße“ nicht überschritten werden, aus. Des Weiteren setze ich voraus, dass bei einer möglichen Einordnung von Solaranlagen auf Dachflächen von den eingesetzten Modulen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die zu Beeinträchtigungen des zivilen Luftverkehrs führen könnten. Hinweise/Anmerkungen: Eine Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die Berührung städtebaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, hier der Gemeinde. Die für die Erschließungsstraße des Allgemeinen Wohngebietes („Planstraße Erschließung WA“) ausgewiesene Fahrbahnbreite von 6.50m gewährleistet m.E.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Die Straßenbreite wurde so bemessen, dass im weiteren Planungsprozess die Möglichkeit besteht ggf. Flächen für Stellplätze zur Er-	K K H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			sogar den Begegnungsfall Bus/Bus bei unverminderter Geschwindigkeit (50 km/h). Inwieweit diese Straßenbreite zur Erschließung des Wohngebietes erforderlich ist, empfehle ich nochmals zu prüfen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung betreffend, lassen sich aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Forderungen ableiten. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	gänzung der nach in der Stellplatzsatzung geforderter Anzahl auszubilden. Die benannten 6,50 m sind ein erster Planungsstand, der im weiteren Verfahren detailliert und entsprechend des Hinweises auch nochmals geprüft wird. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K K
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Niederlassung West-Steinstraße 104-106 (Haus 2) 14480 Potsdam	17.07.2017	Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Bereich Verbindliche Bauleitplanung die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Mit dem vorgelegten Bebauungsplan wird der ursprüngliche Bebauungsplan KLM-BP-006-c-4 geändert. Für das Plangebiet wird nunmehr ein "Misch- und Allgemeines Wohngebiet" (vormals Gewerbegebiet) festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist über eine neue Erschließungsstraße (Planstraße) mit Anschluss an die öffentlichen Gemeindefahrstraßen "Stahnsdorfer Damm" und "Pascalstraße" vorgesehen. Von der Planänderung werden die vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam für die	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K K K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			im Gemeindegebiet verlaufende Landesstraße (L) 77 Zehendorfer Damm zu vertretenden Belange nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der Autobahn (A)115. Für die A 115 ist der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf, An der Autobahn A 111, 16540 Hohen Neuendorf zuständig. Inwieweit Belange der Autobahnverwaltung durch die Planänderung berührt werden, ist mit der Dienststätte in Stolpe zu klären. Ansprechpartner in der Dienststätte in Stolpe ist Herr Mausolf, Telefon: 03302/8041421.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Belange der Autobahnverwaltung ergänzend angefragt.	H
24	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	02.08.2017	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Planinhalt: Der vorliegende B-Plan KLM-BP-006-c-5 „östlich der Pascalstraße“ soll die bisher für den Geltungsbereich rechtswirksamen Bebauungspläne BP-006-c-4 „Verlängerung der Fahrenheitstraße“ und KLM-BP-006-c „Fashionpark“ ersetzen und insoweit ändern. Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden und von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören geschaffen werden. Festgesetzt	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			werden entlang der Pascalstraße Mischgebiete (MI 1 und MI 2), an welcher sich Allgemeine Wohngebiete (WA1-WA4) anschließen. Die Erschließung der Allgemeinen Wohngebiete erfolgt über die „Planstraße Erschließung WA“. Im Süden des Geltungsbereichs wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, auf welcher ein Geh- und Radfahrrecht von der Fahrenheitsstraße zur östlich angrenzenden Wohnbebauung für die Allgemeinheit gesichert wird. Beurteilung: Das Plangebiet wird begrenzt: - im Norden durch den Stahnsdorfer Damm - im Westen durch den Geltungsbereich des B-Plans KLM-BP-006-c-3, Teilflächen GE-1-a + GE-1 - im Süden durch den Geltungsbereich des B-Plans KLM-BP-006-c-3, Teilfläche GE-5 - im Osten von einer Mischgebietsfläche Gewerbelärm Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens KLM-BP-006-c wurde durch das Akustik Office unter Bericht Nr. G24/2016 Stand 28.10.2016 eine Geräuschkontengierung vorgenommen. Als Immissionsorte wurden unter anderem Immissionspunkte im Norden, in der Mitte und im Süden des Mischgebietes (MI) und des Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Geltungsbereich des zu beurteilenden B-Plans KLM-BP-006-c-5 gewählt. Die Kontingente wurden so berechnet, dass die Immissionsschutzrichtwerte der TA Lärm sowie auch die Orientierungswerte der DIN 18005 an den maßgeblichen Immissionsorten bei Tag und bei Nacht im MI-Gebiet und im WA-Gebiet eingehalten werden. Sportlärm Des Weiteren wurde durch das Akustik Office unter Bericht Nr. G 25/2017 Stand 08.05.2017 eine Schalltechnische Untersuchung zu Geräuschen durch den Sportplatz gemäß Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) vorgenommen, die ergab, dass die Immissi-	Keine Abwägung erforderlich.	K
				Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			onsichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Verkehrslärm Entsprechend der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens durch die Lärmkonto GmbH, Bericht-Nr. LK 2016.181.1 vom 09.02.2017 und den Empfehlungen des Gutachtens für textliche Festsetzungen wurden im B-Plan Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen. Hinweis Für die Festsetzungen gemäß DIN 4109 (2016) sind in der Planzeichnung die Lärmpegelbereiche zu kennzeichnen. Im Hinblick auf die Bestimmtheit von Normen muss in der Planurkunde insbesondere der Grenzverlauf von Gebieten unterschiedlicher Festsetzungen nachvollziehbar sein. Bei Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche können auch die Festsetzungen in der vom Gutachter vorgeschlagenen Form übernommen werden.	Keine Abwägung erforderlich. Die Lärmpegelbereiche fanden Berücksichtigung in der Bestimmungslinie zwischen den Punkten XYZ, welche die zu treffenden Maßnahmen, sodass eine ergänzende Kennzeichnung der Lärmpegelbereich als nicht erforderlich bewertet wird, da die Darstellung hinreichend bestimmt ist. Die Festsetzungsvorschläge des Gutachters wurden bereits in den textlichen Festsetzungen übernommen.	K V
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstr. 26, 03046 Cottbus	Juli 2017	Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine beabsichtigten eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes. Das o.g. Planungsgebiet befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K K K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			der Erdoberfläche. Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der: Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG Glockenturmstraße 18 14053 Berlin. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden. Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
30	Deutscher Wetterdienst, Michendorfer Chaussee 23, 14473 Potsdam	21.07.2017	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege,	07.08.2017	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzuzeigen!	Der Hinweis ist in der Bauausführung erforderlich und bedarf daher keiner Abwägung.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Wünsdorfer Platz 4-5 15805 Zossen OT Wünsdorf				
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15805 Zossen OT Wünsdorf	07.08.2017	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gern. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: 1. Folgendes Denkmal liegt im nahen Einzugsbereich des B-Plans und ist daher von der Planung mittelbar betroffen: - „Bosch-Werke, Verwaltungs- sowie Büro- und Laborgebäude mit Werkseinfahrt“, Stahnsdorfer Damm 81; Kleinmachnow Neubauten und bauliche Eingriffe im direkten Umfeld von Denkmalen unterliegendem Umgebungsschutz. Es ist erforderlich, im Zuge der Planungen und vor der Beantragung einer Baugenehmigung für Neubauten eine frühzeitige Abstimmung mit den Denkmalbehörden zu führen. Die gestalterischen Festlegungen des B-Plans lassen breite Gestaltungsmöglichkeiten wie beispielsweise auch im Hinblick auf Einfriedungen, Werbeanlage etc. zu, die denkmalgeschützte Bauten in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigen können. 2. Zur Wahrung der städtebaulichen Situation des Denkmals und im Sinne der Wahrnehmbarkeit des Denkmalbestandes ist mindestens die nordöstliche Baugrenze des Baufeldes MI 1 um etwa 13 m in Richtung Süd-Westen zu versetzen. Die Neubebauung einschließlich	Keine Abwägung erforderlich.	K
			1. Folgendes Denkmal liegt im nahen Einzugsbereich des B-Plans und ist daher von der Planung mittelbar betroffen: - „Bosch-Werke, Verwaltungs- sowie Büro- und Laborgebäude mit Werkseinfahrt“, Stahnsdorfer Damm 81; Kleinmachnow Neubauten und bauliche Eingriffe im direkten Umfeld von Denkmalen unterliegendem Umgebungsschutz. Es ist erforderlich, im Zuge der Planungen und vor der Beantragung einer Baugenehmigung für Neubauten eine frühzeitige Abstimmung mit den Denkmalbehörden zu führen. Die gestalterischen Festlegungen des B-Plans lassen breite Gestaltungsmöglichkeiten wie beispielsweise auch im Hinblick auf Einfriedungen, Werbeanlage etc. zu, die denkmalgeschützte Bauten in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigen können. 2. Zur Wahrung der städtebaulichen Situation des Denkmals und im Sinne der Wahrnehmbarkeit des Denkmalbestandes ist mindestens die nordöstliche Baugrenze des Baufeldes MI 1 um etwa 13 m in Richtung Süd-Westen zu versetzen. Die Neubebauung einschließlich	Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.	B
				Dem Hinweis wird gefolgt und in Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange die nordöstliche Baugrenze des Baufeldes MI 1 um 12,5 m in südwestliche Richtung in der Planzeichnung versetzt und mit	P/B/N

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Land-Fläming Oderstr. 65, 14513 Teltow		1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als Obergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region. 2. Regionalplanerische Belange Das Plangebiet befindet sich nach Grundsatz 2.1.1 des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 im Vorzugsraum Siedlung "Ortslage Kleinmachnow". Diese sollen bevorzugt für die Siedlungsentwicklung genutzt werden. Das Vorhaben steht somit in Übereinstimmung mit genanntem Grundsatz.	Keine Abwägung erforderlich.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark FB 4 – Recht, Bauen, Kataster u. Vermessung, - Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denk-	09.08.2017	Mit Ihrem Schreiben vom 11.07.2017 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-5 „Östlich Pascalstraße“ der Gemeinde Kleinmachnow mit Stand der Unterlagen vom 08.05.2017. Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	malschutz - Postfach 1138, Potsdamer Str. 18a 14513 Teltow Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde		Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung. Die untere Wasserbehörde erhebt gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „östlich Pascalstraße“, Stand 8. Mai 2017, folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Einwendung 1 Nach § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“ befindet sich zum Teil in der „weiteren Zone“ (Zone III) des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow. Die nachrichtliche Übernahme zur Lage des künftigen Geltungsbereichs im Wasserschutzgebiet ist notwendig, da die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow für die Beurteilung von Baugesuchen relevante Regelungen enthält. So z. B. Regelungen zum Straßenbau, der Beseitigung des Niederschlagswassers oder dem Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien zum Wegebau. Die Planzeichnung und Begründung zum Vorentwurf	Der Hinweis wird aufgenommen und das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Kleinmachnow in der Planzeichnung sowie Begründung mit dem Hinweis auf die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow nachrichtlich übernommen.	P/B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			sind anzupassen. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow ist als verwendete Quelle zu nennen. Einwendung 2 Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans umfasst ein Gebiet, welches teilweise unbebaut ist. Entsprechend des § 4 Nr. 30 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow (WSG-VO) ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn damit vom Flächennutzungsplan Kleinmachnow in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 abgewichen und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird. Der Planungsträger hat sich bei der Aufstellung des Bauleitplans und der Erarbeitung des Umweltberichts mit dem Verbotstatbestand auseinanderzusetzen. Im Umweltbericht ist darzulegen, dass durch die Planung das Verbot des § 4 Nr. 30 WSG-VO nicht verletzt wird. Andernfalls ist die Festsetzung des Bebauungsplans aus wasserrechtlicher Sicht verboten. Die Festsetzung des Bebauungsplans kann dann nur erfolgen, wenn durch die untere Wasserbehörde eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom Verbot des § 4 Nr. 30 der WSG-VO erteilt wurde. Der Antrag auf Befreiung vom Verbot ist schriftlich von der Gemeinde Kleinmachnow an die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu stellen und entsprechend zu begründen. Einwendung 3 Die textliche Festsetzung B 8.2 schreibt die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grund-	Dem Hinweis wird gefolgt, da entsprechend des § 4 Nr. 30 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow (WSG-VO) ein Verbotstatbestand vorliegt. Im Interesse eines geringeren Versiegelungsgrad des Bodens als der bisher zulässigen Gewebernutzung, der Verminderung des Gefährdungspotenzials durch bodenschädliche Eintragungen sowie wie der erforderlichen Schaffung von Wohnraum zum Wohle der Allgemeinheit besteht das Bestreben, analog zur Änderung des FNP, eine Befreiung vom Verbotstatbestand zu beantragen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserbehörde. Die erforderlichen zu betrachtenden Aspekte finden zudem Berücksichtigung in der Begründung und dem Umweltbericht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.	H/B/U H H/U

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			stück vor. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche. Bevor eine Festsetzung zur Versickerung durch den Planungsträger getroffen werden kann, ist nachweislich zu belegen, dass keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen. Andernfalls kann in diesen Bereichen Niederschlagswasser unter Umständen nicht versickert werden und würde der Festsetzung des Bebauungsplans widersprechen. Im Umweltbericht ist darauf Bezug zu nehmen. In den Ausführungen zum Umgang mit Niederschlagswasser sollte zudem ergänzt werden, dass in Abhängigkeit der Art und Weise der Versickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein kann. Folgender Hinweis bietet sich zur Aufnahme in den Begründungstext an: „Sofern das Niederschlagswasser gesammelt und über unterirdische Versickerungsanlagen (z. B. Rigolen, Sickerschächte) ins Grundwasser abgeleitet werden soll, ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu beantragen.“ Werden Festsetzungen zur Versickerungspflicht von Niederschlagswasser geplant, müssen diese gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, [Nr. 46], S. 2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentswässerung bei der Bebauungsplanung“ erfolgen. Die untere Wasserbehörde gibt darüber hinaus folgende Anregungen: Anregung 1 In der textlichen Festsetzung B 8.1 werden luft- und	ein Gutachten bezüglich des Bodens, der Altlasten und des Grundwassers beauftragt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht, insbesondere bei der Auseinandersetzung mit der Niederschlagsversickerung, eingebunden. Die Stellungnahme ist im Baugenehmigungsverfahren beachtlich und steht in keinem Bezug zum Bauleitplanverfahren und bedarf daher keiner Abwägung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung. Die Anregung beinhaltet den Verweis auf eine gesetzliche Grundlage, die unabhängig zum Bebauungsplan KLM-006-c-5 gilt. So ist eine gesonderte Berücksichtigung im Plan	K K N

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			wasserdurchlässige Beläge gefordert. Laut § 4 Nr. 22 WSG-VO ist das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Bauschutt) zum Wegebau verboten. Es wird angeregt, die Festsetzung B 8.1 um diese Formulierung zu ergänzen. Anregung 2 Für die Planstraßen ist der § 4 Nr. 19 und Nr. 20 WSG-VO zu beachten. Verboten ist das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) entsprechen und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. Auch verboten ist das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden, Folgende Hinweise werden zur Planung gegeben: Hinweis 1 Es sind keine Aussagen zur Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit getroffen worden. Gemäß § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gemäß § 59 BbgWG stellt die öffentliche Wasserversorgung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde dar. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die Belange der Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungs-	nicht erforderlich. Zudem wird in der nachrichtlichen Übernahme des Wasserschutzbereiches auf die Anwendung der Verordnung hingewiesen. Die Anregung beinhaltet den Verweis auf eine gesetzliche Grundlage, die unabhängig zu dem Bebauungsplan KLM-006-c-5 gilt. So ist eine gesonderte Berücksichtigung im Plan nicht erforderlich, ergänzend wird in der nachrichtlichen Übernahme des Wasserschutzbereiches auf die Anwendung der Verordnung hingewiesen. Zudem bezieht sich die Anregung auf die Baugenehmigung bzw. Bauausführung. Im Ergebnis ist eine gesonderte Berücksichtigung im Plan und Abwägung nicht erforderlich. Die Aussagen zur Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, werden im laufenden Verfahren in der Begründung ergänzt.	K B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			sicherheit zu berücksichtigen. Hinweis 2 Es sind keine Aussagen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern getroffen worden. Gemäß § 54 Abs. 1 WHG zählt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser zum Abwasserbegriff. Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7e BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen. Von Seiten der UAWB bestehen keine Einwände. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind diese gemäß §§ 7 ff des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) getrennt zu halten und zu entsorgen. Die beiliegenden Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öfE) sind zu beachten. Der nordöstliche Bereich des Geltungsbereiches des KLM-BP-006-c-5 (Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstücke 4330, 4331, 417/1, 2868, 417/5, 4332, 4333, 4333, 417/9, 417/4, 417/7, 416/15 etc.) ist im Altlastenkataster des LK Potsdam-Mittelmark als militärische Altlastenverdachtsfläche unter der ALKAT-Nr. 0338698600 registriert. Einwendung Aufgrund der Altlastenverdachtsfläche, der Lage des Gebiets innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Kleinmachnow und der geplanten sensiblen Nutzung ist der Unteren Bodenschutzbehörde ein Altlastengutachten vorzulegen, das den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) entspricht. Des Weiteren sind das Handbuch zur Altlastenbearbeitung sowie die Materialien zur	Die Aussagen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern werden im laufenden Verfahren in der Begründung ergänzt.	B
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde			Keine Abwägung erforderlich.	K
	Untere Bodenschutzbehörde			Der Hinweis wird als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen.	P/B
				Das Altlastengutachten wird in Auftrag gegeben und es erfolgt grafische und textliche Einbindung in der Planzeichnung und Begründung. Die Abwehr erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund der Altlastensituation findet Berücksichtigung in der Begründung sowie dem Umweltbericht.	P/B/U/H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Altlastenbearbeitung im Land Brandenburg anzuwenden. Insbesondere ist darauf abzustellen, dass sich aus der Altlastensituation keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit i.S.v. § 2 Abs. 8 BBodSchG ergeben. Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB entsprechend gehalten, die aus der Altlastensituation abzuleitenden erheblichen Umweltauswirkungen abzuwehren. Der voranstehend benannte Sachverhalt ist grafisch und textlich im weiteren B-Planverfahren zu berücksichtigen. Die in <i>Hinweise zum Verfahren und den Festsetzungen</i>, Kapitel: <i>zu bearbeitende Gutachten</i> enthaltene Aussage, dass ein Altlastengutachten für das Plangebiet beauftragt wird, ist dahingehend zu ergänzen, dass das Untersuchungskonzept im Vorfeld mit der Unteren Boden-schutzbehörde abzustimmen ist. Hinweise Anthropogene Aufschüttungen/ Auffüllungen: Im Geltungsbereich wurden oberflächlich anstehende anthropogene Aufschüttungen/ Auffüllungen festgestellt. Diese sind grundsätzlich von den gewachsenen Sedimenten zu trennen und auf ihren Schadstoffgehalt zu prüfen. Allgemeine Hinweise Im Zusammenhang dem B-Planverfahren wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können; entsprechend sind § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV zu beachten. Des Weiteren ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist an die Durchführung des Boden- und Altlastengutachten adressiert und bedarf aufgrund des fehlenden Bezuges zur Bauleiplanung keiner Abwägung. Keine Abwägung erforderlich, da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht. Keine Abwägung erforderlich, da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht.	K K K K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			schützen Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Verbote können nicht durch die Abwägung überwunden werden. Sofern aus einem früheren Verfahren Daten vorliegen, können diese zur Beurteilung herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass diese Daten nicht älter als 5 Jahre sind. Sofern eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote absehbar, aber nicht durch eine Anpassung des B-Plans oder CEF-Maßnahmen [§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG] vermeidbar ist, sind auf Ihren Antrag hin die Ausnahme beziehungsweise Befreiung (§§ 45, 67 BNatSchG) zu prüfen. Dazu haben Sie die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses am B-Plan darzulegen und die konkreten Maßnahmen zu benennen, die die Beeinträchtigungen der geschützten Arten sachgerecht kompensieren sollen. Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung „MI“ und „WA“ mit einer $GFZ_{zu} > 0,7$ sind mindestens $1600 \text{ l} \times \text{min}^{-1}$ für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]. Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend §		
	Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz			Die Darstellung der Versorgung mit Wasser im Plangebiet wird im laufenden Verfahren in der Begründung ergänzt. Die weiteren Aspekte des Hinweises beziehen sich auf die Baugenehmigung und bedürfen daher an dieser Stelle keiner Abwägung.	B/K
	Fachdienst Ge-			Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	sundheit		4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (in der aktuellen Fassung) zum umweltbezogenem Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde fachamtlich anhand vorliegenden Unterlagen (Planzeichnung mit textlicher Festsetzung vom 08.05.2017, Gegenüberstellung Teil B- Textliche Festsetzungen vom 08.05.2017 sowie den Hinweisen) bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Angedacht ist im Bebauungsplan die Festsetzung eines Mischgebietes, an das sich ein Allgemeines Wohngebiet anschließt. Trinkwasser Nach Recherche wird festgestellt, dass sich das zu beplanende Gebiet zum großen Teil in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Kleinmachnow befindet. Entsprechend des § 4 Schutz der Zone III, Nr. 30 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 05.01.2004 (GVBl. II/04, Nr. 02, S. 34) ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit vom Flächennutzungsplan Kleinmachnow in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 abgewichen und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird, verboten. Nach Sichtung der Unterlagen werden Flächen in den Bebauungsplan einbezogen, die bisher unbebaut waren.	Der Hinweis wird als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung und der Begründung berücksichtigt. P/B Der Hinweis auf den Verbotstatbestand findet insofern Berücksichtigung, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, analog zur Änderung des FNP, eine Befreiung vom Verbotstatbestand beantragt wird. Hintergrund ist, dass durch das geplante Vorhaben der bisher zulässige, hohe Versiegelungsgrad eines Gewerbegebietes in ein geringer versiegeltes Allgemeines Wohngebiet geändert wird. Zudem wird des Gefährdungspotenzials durch bodenschädliche Eintragungen vermindert, da eine rein gewerbliche H/B/U	

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Dies widerspricht der o.g. Verordnung. Die Festlegungen der o. g. Verordnung haben zum Ziel, eine langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser abzusichern. Hierzu ist es erforderlich, dass ausreichend Flächen für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen. Dies gilt auch insbesondere im Hinblick auf den Anstieg des Wasserbedarfs der Stadt Kleinmachnow durch wachsende Einwohnerzahlen. Die Planungsunterlagen sind dahingehend zu überprüfen. Im weiteren Verfahren sind in den Unterlagen auch Aussagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung des Gebietes vorzunehmen. Boden Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich laut Altlastenkataster des LK Potsdam-Mittelmark eine militärische Altlastenverdachtsfläche (ALKAT-Nr. 0338698600). Entsprechend den Hinweisen zum Verfahren und den Festsetzungen soll ein Umweltbericht und ein Altlastengutachten erstellt werden. Die Erstellung des Gutachtens und die dazu erforderlichen Untersuchungen und Recherchen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises abzustimmen. Die Altlastenverdachtsfläche liegt in der Trinkwasser-	Nutzung nicht mehr zulässig ist. Somit leistet die Befreiung vielmehr einen Beitrag zur Sicherung einer langfristigen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Die erforderlichen Sachverhalte werden zudem umfassend in der Begründung und dem Umweltbericht Berücksichtigung finden. Die Beantragung der Befreiung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserschutzbehörde. Nach der derzeitigen Planung stehen aufgrund der Begrenzung des baulichen Nutzungsmaßes auch bei der Bebauung und den festgesetzten Bodengestaltungen ausreichend unversiegelte Flächen für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Die (Trink)Wasserversorgung des Plangebiets wird im Laufe des Verfahrens in der Begründung ergänzt. Die Aussagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung des Gebietes werden im weiteren Verfahren in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird sowohl grafisch als auch textlich in der Planzeichnung bzw. der Begründung als nachrichtliche Übernahme übernommen. Die Erstellung eines Umweltberichtes und eines Altlastengutachtens erfolgt im Fortgang des Verfahrens. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der Abstimmung wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner weiteren Abwägung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	B B P/B H/K K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			schutzzone III des Wasserwerkes Kleinmachnow. Beim Vorhandensein von Stoffen, die das Trinkwasser negativ beeinflussen können (Wasserschadstoffe) ist zu beachten, dass in Anlehnung an § 6 TrinkwV 2001 ein Minimierungsgebot besteht, d.h. im Trinkwasser dürfen keine chemischen Stoffe enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Immissionsschutz Im Punkt 5 Teil B -Textliche Festsetzungen werden Aussagen zu Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen/Immissionsschutz getätigt. Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Technischer Umweltschutz 1 und 2 (Immissionsschutz) ist einzuholen. Im weiteren Verfahren ist für das Gebiet eine schalltechnische Untersuchung bzw. eine Geräuschkontingenterung vorzulegen.	und bedarf keiner weiteren Abwägung.	
			Im Entwurfsverfahren muss gewährleistet sein, dass für alle Belange von gesundheitlicher Relevanz eine Stellungnahme verfasst werden kann. Der Entwurf muss ermöglichen zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen geeignet sind, gesunde Wohn-, Freizeit- und Arbeitsverhältnisse zu sichern. Dies ist zum jetzigen Stand der Aktenlage nicht möglich. Nordwestlich und somit außerhalb des Plangebiets befindet sich in unmittelbarer Nähe auf dem Grundstück Stahnsdorfer Damm 81 das in die Landesdenkmalliste	Der Vorschlag wurde bereits berücksichtigt und die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Technischer Umweltschutz 1 und 2 (Immissionsschutz) eingeholt und der Abwägung berücksichtigt.	V
			Im weiteren Verfahren ist für das Gebiet eine schalltechnische Untersuchung bzw. eine Geräuschkontingenterung vorzulegen.	Der Vorschlag wurde bereits berücksichtigt, da zu einem früheren Verfahrenszeitpunkt eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt wurde, deren Ergebnisse und Erfordernisse in der Begründung und Planzeichnung Berücksichtigung finden.	V
			Im Entwurfsverfahren muss gewährleistet sein, dass für alle Belange von gesundheitlicher Relevanz eine Stellungnahme verfasst werden kann. Der Entwurf muss ermöglichen zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen geeignet sind, gesunde Wohn-, Freizeit- und Arbeitsverhältnisse zu sichern. Dies ist zum jetzigen Stand der Aktenlage nicht möglich. Nordwestlich und somit außerhalb des Plangebiets befindet sich in unmittelbarer Nähe auf dem Grundstück Stahnsdorfer Damm 81 das in die Landesdenkmalliste	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner weiteren Abwägung. Eine umfassende Prüfung ist im Zuge der nächsten Beteiligungsphase möglich.	K
	Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht		Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden in im Fortgang des Verfahrens in der Begründung berücksichtigt.		B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	/ Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde		aufgenommene Denkmal „Bosch-Werke“. Für den Teil des Denkmals „Verwaltungs- und Büro- und Laborgebäude“ gibt es planübergreifende Auswirkungen, deren Anregungen es zu beachten gilt. Für das Baufeld MI 1: zur Wahrung der ursprünglichen städtebaulichen Situation des Denkmals und der jetzigen Wahrnehmbarkeit des Denkmalbestandes wird angeregt, dass mindestens dessen nordöstliche Baugrenze entlang des Stahnsdorfer Dammes bis auf die verlängerte straßenabgewandten Gebäudelängsflucht der 30-iger Jahre Bauphase um ca. 13 m (??), in Richtung Südwesten zu verschieben. Gleichsam wird aus diesem Grund angeregt, die auszuweisende „B“ Fläche für das Werbeleitsystem ebenfalls in diesem Maß in südwestlicher Richtung zu verschieben.	Dem Hinweis wird gefolgt und in Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange die nordöstliche Baugrenze des Baufeldes MI 1 rund 13 m in südwestliche Richtung in der Planzeichnung versetzt und mit der angeführten Argumentation. Die Rückversetzung von insgesamt 12,5m um einen halben Meter weniger als vorgeschlagen, begründet sich darauf einen Versatz in der Fassade des Baudenkmals in der Kurvatur der Neubebauung aufzugreifen. Der Vorschlag der Versetzung des Werbeleitsystems findet keine Berücksichtigung, da öffentliches Interesse an der unmittelbaren Lage zum Stahnsdorfer Damm besteht und eine einheitliche Gestaltung des gesamten Gebiets anzustreben ist.	P/B/N
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam, Hegelallee 15, 14467 Potsdam	31.07.2017	Zu dem uns übergebenen Bebauungsplan-Verfahren bestehen aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	HBB – Handelsverband Brandenburg e.V., Abt. Landesplanung, Fürstenwalder Poststraße 86, Haus 1 15234 Frankfurt/Oder	02.08.2017	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg eV (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung an der Entwurfsvorlage zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 mit Planungsstand 08.05.2017. Ziel des Verfahrens ist es Mischgebiete festzusetzen, in welchen u.a. eine soziale Wohnraumentwicklung erfolgen soll. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Beim vorliegenden neuen Nutzungskonzept mit vier Wohnungsbauflächen sowie zwei Mischgebietsflächen sind aufgrund zu erwartender Immissionen für den gewerblichen Bereich Nutzungskonflikte zu erwarten. Nachteilig ist somit nicht nur die deutliche Reduzierung des zukünftigen Flächenangebotes, sondern auch eine Beeinträchtigung der Unternehmen auf den verbleibenden Flächen durch die Wohnnutzung.	nehmen sich in den Mischgebieten anzuschließen. Zudem besteht in Kleinmachnow der erhöhte Bedarf zusätzlich Wohnraum zu schaffen. Im Ergebnis erfolgt keine Änderung der geplanten Nutzungen. Die erwarteten Nutzungskonflikte träten bei gewerblicher Nutzung der Fläche bereits nach aktuell gültigem Bebauungsplan ein, da sowohl im Nordosten wie auch im Süden Wohnbebauung anschließt, die entsprechend zu berücksichtigen ist. Die vorgeschlagene Nutzung der Mischgebiete wirkt aufgrund ihres Charakters starker Nutzungskonflikten entgegen und schafft zudem einen adäquaten Übergang zwischen Gewerbegebiet und dem Allgemeinen Wohngebiet. Hierdurch werden die Unternehmen des nordwestlich angrenzenden Gewerbegebiets sowie der verbleibenden Flächen gestärkt, da Nutzungskonflikten vorgebeugt wird.	Z
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Fahrenheitstr. 1, 14532 Kleinmachnow	01.08.2017	Mit Schreiben vom 10. 07. 2017 informierten Sie uns über das Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 "östlich Pascalstraße" welchem wir grundsätzlich zustimmen. Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teilow" (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH. Die Trink- und Schmutzwasseranlagen sind in der Fahrenheitstraße, Pascalstraße und im Stahnsdorfer	Keine Abwägung erforderlich.	K
				Die Hinweise auf die Trinkwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen.	(P/B)/H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Damm vorhanden. Den genauen Verlauf der bereits vorhandenen Trink- und Schmutzwasseranlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen. <i>In den beigefügten Auszügen zeigt sich, dass eine Leitung im Süden das Plangebiet tangiert.</i> Die Trink- und Schmutzwasseranlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-5 nur teilweise vorhanden. Je nach künftigem Trinkwasserbedarf und Schmutzwasseranfall muss geprüft werden, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Die weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches KLM-BP-006-c-5 ist über Erschließungsverträge mit dem WAZV entsprechend seiner gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen zu regeln. Hierzu sind die entsprechenden Planungsunterlagen dem WAZV im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen. Hinweis: Der Geltungsbereich KLM-BP-006-c- liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung am Wasserkleinmachnow. Die Auflagen der Trinkwasserschutzzonenvorordnung sind unbedingt einzuhalten. Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und	Die nach dem Planausdruck durch das Vorhabengebiet laufende Trinkwasserleitung wird in ihrem Verlauf im Detail geprüft und ggf. mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der WASZ in der Planzeichnung planungsrechtlich gesichert. <i>Eine Anfrage bei dem Einwender zeigte, dass keine digitale Möglichkeit besteht die Lage der Leitung zu prüfen. So müssen andere Methoden Anwendung finden, um die Lage im Detail zu bestimmen.</i> Das teilweise Vorhandensein von Trink- und Schmutzwasseranlagen im Vorhabengebiet sowie die Anschlussmöglichkeit werden in die Begründung aufgenommen. Die weiteren Hinweise betreffen die Baugenehmigung bzw. die Bauausführung und bedürfen daher keiner Abwägung.	B/K
				Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.	B
				Zur Gewährleistung, dass die Anlagen der WASZ nicht überbaut oder bepflanzt werden dürfen, erfolgt ggf. die Festsetzung eines Leitungsrechts in der Planzeichnung. Aussagen zur Versickerung des Nieder-	(P)/U/B/K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Beim Muldenbau ist zu beachten, dass die Mulde bei querenden Trinkwasserhausanschlüssen unterbrochen wird. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an den neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem Technischen Regelwerk der MW A durch die Straßenbaufirma zu erfolgen. Absprachen zu Höhenanpassungen von Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächten sind vor Baubeginn mit den entsprechenden Meisterbereichen der MWA zu führen. Unter Umständen ist es erforderlich, die vorhandenen Armaturen und Schachtabdeckungen zu ersetzen. Das Material wird von der MWA kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser (033203 345-212) und Abwasser (033203 345-205) der MWA GmbH hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Dieses Schreiben gilt nicht als Schachtgenehmigung. Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an. Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10.07.2017 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.	schlagswassers werden im laufenden Verfahren und unter Einbezug der Ergebnisse der zu erstellenden Gutachten im Umweltbericht ergänzt. Eingang in die Begründung findet zudem der Hinweis auf die Trennkanalisation. Die weiteren Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung und erfahren daher keine weitere Abwägung. Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird somit an dieser Stelle nicht abgewogen. Keine Abwägung erforderlich, das sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht. Keine Abwägung erforderlich.	K K K
45	E.DIS AG, Regionalbereich West Brandenburg, Standort Teltow, Oderstr. 29,	25.09.2017			

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	14513 Teltow		Der Standort der vorhandenen Trafostation wurde uns von der Gemeinde Kleinmachnow zugewiesen. Der Standort der Station ist planungsrechtlich zu sichern. Folgende Zuordnungen in der Versorgung der einzelnen Planungsbereiche sind zu berücksichtigen: Station Pascalstraße versorgt die Fläche WA3, MI 1 und MI 2 aus Richtung Norden Station Fahrenheitstraße bei der MWA versorgt die Fläche WA4 und ggf. die Fläche MI 2 aus Richtung Süden. In der Verbindung Kreisverkehr zu Planstraße Erschließung WA wurden keine Erschließungskabel verlegt! Die Station im Stahnsdorfer Damm versorgt die Flächen WA 1 und WA 2. In der öffentlichen Grünfläche A verläuft das Haupterschließungskabel. Die Trasse ist als Leitungsrecht ebenfalls zu sichern. Zur Übersichtlichkeit senden wir Ihnen den Bestandsplan. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erwünscht. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schneider im Regionalbereich West Brandenburg Standort Teltow unter 03328/340.215 gern zur Verfügung.	Der derzeitige Standort der Transformatorstation ist durch den Bestandsschutz geschützt. Sollte ein Neubau erforderlich sein, wird in den textlichen Festsetzungen die Anlage von Transformatorstationen als Nebenanlage als zulässig festgesetzt, um auch zukünftig die energetische Versorgung des Plangebietes zu sichern. Die Angaben zur Erschließung des Plangebietes bezüglich der Stromversorgung werden in der Begründung ergänzt.	T B
				Der Hinweis wird aufgenommen und ein Leitungsrecht zugunsten der E.DIS AG in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	T
				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner weiteren Abwägung.	K
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG,	20.07.2017	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin		namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für ei-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung. Keine Abwägung erforderlich, da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht.	K K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			gene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Repa-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung. Keine Abwägung erforderlich, da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht.	K K K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			raturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.		
48	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische NL Ost, Dresdner Str. 78A/B 01445 Radebeul	28.07.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung der Bestandsgebäude befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom im Planungsbereich, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Sollten die Bestandsgebäude abgerissen werden, müssen nach Kündigung der Anschlüsse die TK-Linien im Zuge der Abrissarbeiten fachgerecht rückgebaut werden. Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Wir bitten daher, diesen Plan nicht zur Bauausführung zu verwenden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 – Planauskunft Postfach 4202 49032 Osnabrück	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis adressiert die Bauausführung und wird damit in der Abwägung der Bauleitplanung nicht berücksichtigt.	K K K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			oder per E-Mail „Planauskunft.Nordost@telekom.de“ in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden. Dazu bitten wir folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen des Planungsgebietes sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitzungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an	Die Einteilung des Straßenraumes ist nach den getroffenen textlichen Festsetzungen nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern obliegt den Straßenbauträger. Somit wird der Hinweis nicht beachtet. Der Hinweis adressiert die Bauausführung und wird damit in der Abwägung der Bauleitplanung nicht berücksichtigt. Keine Abwägung erforderlich.	N K K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			„Planauskunftbrandenburg@telekom.de“. Aus den angehängten Karten geht hervor, dass Telekommunikation für das Plangebiet vom Stahnsdorfer Damm aus anliegt.	Der Hinweis wird zur Beschreibung der Erschließung mit technischer Infrastruktur in die Begründung aufgenommen.	B
50	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8, 15806 Zossen, OT Wünsdorf	24.07.2017	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Keine Abwägung erforderlich. Es ist keine Abwägung erforderlich, da der Hinweis für die Baugenehmigung/-ausführung relevant ist.	K
51	Land Brandenburg, Polizeipräsidium, Direktion West, Polizeiinspektion Potsdam, Führungsdienst, H.-V.-Tresckow-Str. 09-13, 14467 Potsdam	19.07.2017	Von Seiten der Polizei gibt es keine Bedenken zu o.g. Bebauungsplanverfahren.	Keine Abwägung erforderlich. keine Abwägung erforderlich	K
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Stadtplanung Kirchstr. 1-3 14160 Berlin				

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
63	Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung/Hegelallee 6-10 (Haus 1) 14461 Potsdam Ergänzung	01.08.2017 10.08.2017	Ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren zum o.g. Bebauungsplan. Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Hinweise oder Anregungen zur geänderten Planungsabsicht. Es bestehen unsererseits keine Erfordernisse an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Bezug nehmend auf die Beteiligung zum B-Plan KLM 006-c-5 haben wir (außer der Reihe) nachfolgende Anmerkung zum Wohnungsbau. In der Begründung heißt es: „Weiterhin sieht das Land Brandenburg keine Relevanz in einer solchen Festsetzung, denn die landesweiten Förderprogramme beziehen sich ausschließlich auf Wohnraumförderung im Bestand, sodass keine Mittel für Neubauvorhaben zur Verfügung stehen.“ Dieser Passus ist aus unserer Sicht etwas missverständlich dargestellt. Die landesweiten Förderprogramme beziehen sich durchaus auch auf die Mietwohnraumförderung im Neubau – die Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) in der Fassung der ersten Änderung vom 8. März 2017 regelt dies entsprechend. Allerdings befindet sich Kleinmachnow nicht in einer vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) festgelegten Gebietskulisse, sodass die o. g. Fördermittel, die vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellt werden, nicht in Anspruch genommen werden können.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Zur Klarstellung wird der benannte Passus in der Begründung um die aufgezeigten Aspekte der Wohnraumförderung im Land Brandenburg ergänzt.	K K K B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung Annastr. 3, 14532 Stahnsdorf	13.07.2017	Durch die uns vorliegende Planung der Gemeinde Kleinmachnow werden die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadtverwaltung Teltow, FB 3 Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow	17.07.2017	In benannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden. Wir wünschen Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Versatz der nordöstlichen Baugrenze des Baufeldes MI 1 um 13 m in Richtung Süd-Westen	31
2	Nachrichtliche Übernahme Wasserschutzgebiet mit dem Verweis auf die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow	38
3	Nachrichtliche Übernahme und zeichnerische Kennzeichnung des nordöstlichen Bereiches des Plangebiets als militärische Altlastenver-dachtsfläche	38
4	Einräumung eines Geh- und Leitungsrechtes zugunsten der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH	44
5	Einräumung eines Geh- und Leitungsrechtes zugunsten der E.DIS AG	45

II. Änderungen oder Ergänzungen des Plandokumentes mit rein klarstellendem Charakter (erneute Beteiligungsrunde nicht erforderlich)

– Keine –

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen (T)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	planungsrechtliche Sicherung eines Leitungsrechts zugunsten der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH	44
2	planungsrechtliche Sicherung eines Leitungsrechts zugunsten der E.DIS AG in der Fläche A	45
3	Zulässigkeit von Transformatorenstationen als Nebenanlagen	45

IV. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	zu berücksichtigende Erfordernisse der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007, der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg und dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 einbinden	4
2	Einbindung der benannten Ziele (4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B) und Grundsätze (§ 5 Abs. 1-3 LEPro 2007, 4.1 LEP B-B, 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B 2.1.1 RegPl HF 2020)	4
3	Begründung und Dokumentation der angemessenen Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung.	4
4	Am Stahnsdorfer Damm 81, 14532 Kleinmachnow befindet sich ein Laborgebäude in Nutzung des Julius Kühn-Instituts Nutzungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg.	13
5	Ergänzung des Baudenkmals „Boschwerke“ mit Benennung der beachtlichen denkmalschutzrechtlichen Belange.	31, 38
6	Ergänzung der denkmalschutzrechtlichen Argumentation des Zurückbleibens der nordöstlichen Baugrenze des Baufeldes MI 1 um 13 m in Richtung Süd-Westen	31, 38
7	Nachrichtliche Übernahme Wasserschutzgebiet mit dem Verweis auf die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow und die zwingende Einhaltung der Auflagen der Trinkwasserschutzzoneverordnung	38, 44
8	Auseinandersetzung mit dem Verbotstatbestand des § 4 Nr. 30 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow (WSG-VO)	38
9	Einbindung der Ergebnisse des Gutachtens zu Boden, Altlasten und Grundwasser, insbesondere bei der Auseinandersetzung mit der Niederschlagsversicherung	38
10	Ergänzung der Aussagen zur Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit	38
11	Ergänzung der Aussagen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern	38
12	Nachrichtliche Übernahme des nordöstlichen Bereiches des Plangebiets als militärische Altlastenverdachtsfläche	38
13	Darstellung der Abwehr der erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Altlastensituation	38
14	im Umweltbericht Beachtung der die Vorsorge- und Prüfwerte des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in Bereichen sensibler Nutzungen	38
15	Aufnahme Information zu den Trink- und Schmutzwasseranlagen (Trennkanalisation) in der Fahrenheitstraße, Pascalstraße und im Stahnsdorfer Damm und dem teilweise Vorhandensein im Plangebiet	44
16	Aussagen zu der Niederschlagsversicherung auf dem Grundstück	44
17	Ergänzung der Erläuterung zur planungsrechtlichen Sicherung des Standortes der Trafostation in der textlichen Festsetzung	45

18	Ergänzung der Angaben der technischen Erschließung bezüglich der Stromversorgung des Plangebietes	45
19	Ergänzung der Begründung für ein Leitungsrecht zugunsten der E.DIS AG in der Fläche A	45
20	Ergänzung, dass das Plangebiet über den Stahnsdorfer Damm an Telekommunikationsmedien angeschlossen ist	48
21	Klarstellung der Situation der sozialen Wohnraumförderung im Land Brandenburg	63

V. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Prüfung, ob die Straßenbreite der „Planstraße Erschließung WA“ zur Erschließung des Wohngebietes tatsächlich erforderlich ist	19
2	Belange der Autobahnverwaltung der Dienststätte Stolpe einbeziehen	20
3	Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom Verbot des § 4 Nr. 30 der WSG-VO durch die untere Wasserbehörde erforderlich	38
4	Erstellung eines Bodengutachtens	38
5	Erstellung eines Altlastengutachtens, das den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) entspricht – das Untersuchungskonzept ist zuvor mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen	38
6	Erstellung eines Grundwassergutachtens	38
7	Prüfung des detaillierten Verlaufes der Trinkwasserleitung der WASZ	44

V. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Zurückbleibens des Werbeleitsystems in der Fläche B um 13 m in Richtung Süd-Westen	31, 38
2	Einbindung der in § 4 Nr. 22 WSG-VO benannten Materialien in die textliche Festsetzung, welche Materialien für die Herstellung von Flächen zu verwenden sind	38
3	Prüfung, ob aufgrund des gültigen Flächennutzungsplan von der Ausweisung eine Allgemeinen Wohngebiets abgesehen werden kann	42
4	Die für die gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen sollen weiterhin vollständig für die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Un-	42

	ternehmen aus der Region zur Verfügung stehen.	
5	aufgrund der Wohnnutzung sind Beeinträchtigungen der ansässigen Unternehmen sowie Nutzungskonflikte zu erwarten	42
6	Festsetzung einer Leitungszone für Telekommunikationslinie der Telekom in allen Straßen und Gehwegen	48

VI. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

– Keine –